Beschlussvorlage

Gremium Termin Status

Hauptausschuss der Stadt Bad 17.01.2024 öffentlich beschließend

Sobernheim

Nr. 2023/StadtS218

Fachbereich Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in) Wolf, Michael Datum 21.12.2023

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Baumfällarbeiten/Ersatzpflanzungen: Westtangente 3. Flur 8

Bauvorhaben: Baumfällarbeiten/Ersatzpflanzungen; Westtangente 3, Flur 8, Nr. 1676/8, 1676/9

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Abweichungsantrag für "Baumfällarbeiten und Ersatzpflanzungen", Westtangente 3, Fl. 8 Nr. 1676/8, 1676/9, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "In der Langgewanne, Im Beilchen 10. Änderung".

Der Bauherr beantragt, entgegen der Festsetzung 6.1 die Bestandsbäume nicht zu erhalten, sondern zu fällen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

•	plan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Stimmenthaltungen

Gez. Vorsitzende/r